

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH-LAND

Bereich 5 - Verkehrswesen

Fachgebiet Verkehrs- und Vereinsrecht

LAND  KÄRNTEN

Abs. Bezirkshauptmannschaft Villach-Land, Bereich 5 - Verkehrswesen,
Meister-Friedrich-Straße 4, 9500 Villach

Datum	02.09.2026
Zahl	VL-STVO-185958/2023-44 VO: 93-223/26-6

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Reg.Rat Ing. Joachim Kerschbaumer
Telefon	050 536-61149
Fax	050 536-61361
E-Mail	bhvl.verkehr@ktn.gv.at

Seite	1 von 3
-------	---------

VERORDNUNG

der Bezirkshauptmannschaft Villach-Land vom **02.09.2026**, **Zahl: 93-223/26-6**, mit welcher vorübergehende Maßnahmen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs auf der B 111 Gailtal Straße zwischen Arnoldstein und Nötsch, Marktgemeinden Arnoldstein und Nötsch i.G., gleiche Gemeinde, erlassen werden:

Gemäß § 43 Abs. 1a in Verbindung mit § 94 b der StVO 1960, BGBl.Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 17/2026, wird verordnet:

§ 1

Aus Anlass von zusätzlichen **Straßenbauarbeiten (Brücken- und Fahrbahninstandsetzung)** im Zuge der **B 111 Gailtal Straße von Km 3,850 bis Km 5,200** zwischen Arnoldstein und Nötsch i.G. Marktgemeinden Arnoldstein und Nötsch i.G., in der Zeit vom **21.09.2026 bis 25.09.2026**, werden nachstehende Verkehrsbeschränkungen, **als Wanderbaustelle**, verfügt:

B 111 Gailtal Straße:

- Geschwindigkeitsbeschränkung von 70, 50 und 30** und zwar jeweils beginnend 200 m, 100 m und 50 m vor der Baustellenbereich in beiden Fahrtrichtungen;
- Überholverbot** mehrspuriger Kraftfahrzeuge ab einer Entfernung von 200 m vor dem Baustellenbereich in beiden Fahrtrichtungen.
- Wartepflicht bei (für) Gegenverkehr** für den unmittelbaren Baustellenbereich.
- Im Arbeitsbereich (**im Bedarfsfalle und in Absprache mit der Exekutive**) wird der Verkehr mittels **Verkehrslichtsignalanlage (VLSA)** jeweils an Arbeitstagen in der Zeit von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr geregelt, während der arbeitsfreien Zeit ist die VLSA auf gelb blinkend zu schalten.
- Der Verkehr wird im Anlassfall durch Anhaltungen mittels Straßenaufsichtsorgane nach § 97 Abs. 2 der StVO 1960 und in Absprache mit der Exekutive **im Bedarfsfalle** geregelt.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung nachstehender Straßenverkehrszeichen kundgemacht:

1. Verbotszeichen gemäß § 52 Zif. 10 a der StVO 1960 „GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 70, 50, 30“ bzw. „ENDE DER GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT) 70, 50, 30“ an den im § 1 lit. a) festgelegten Stellen.
2. Verbotszeichen gemäß § 52 Zif. 4 a bzw. b der StVO 1960 „ÜBERHOLEN VERBOTEN“ bzw. „ENDE DES ÜBERHOLVERBOTES“ an den im § 1 lit. b) festgelegten Stellen.
3. Verbotszeichen gemäß § 52 Zif. 5 der StVO 1960 „WARTEPFLICHT BEI GEGENVERKEHR“ und Hinweiszeichen gemäß § 53 Zif. 7a der StVO 1960 an den im § 1 lit. c) festgelegten Stellen.
4. Gefahrenzeichen gemäß § 50 Zif. 15 der StVO 1960 „VORANKÜNDIGUNG EINES LICHTZEICHENS“ ab einer Entfernung von 150 m vor den Arbeitsbereichen an den im § 1 lit. d) festgelegten Stellen.

§ 4

Gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 tritt diese Verordnung zum Zeitpunkt der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und wird mit deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 5

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 Abs. 3 der StVO 1960 geahndet.

Für den Bezirkshauptmann:
Ing. Reg.Rat Kerschbaumer

I. Ergeht an:

1. die Firma **STRABAG AG, Triglavstraße 9, 9500 Villach**,
./ der die technische Durchführung der verordneten Maßnahmen im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Arnoldstein, obliegt.
Der Zeitpunkt (Uhrzeit) der erfolgten Aufstellung bzw. Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 in einem Aktenvermerk festzuhalten und der Behörde vorzulegen.
Die Verkehrszeichen haben den geltenden Richtlinien (RVS) und VZ-Verordnungen zu entsprechen.

2. die **Polizeiinspektion Arnoldstein:**

II. Ergeht zur gef. Kenntnis an:

- a) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 - Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaftsstandort, Unterabteilung Verkehrsrecht und Verkehrsunternehmen, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
- b) das Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 9, Straßen und Brücken, Leitstelle Straßenbauamt Villach, Werthenustraße 26, 9500 Villach: mit dem Ersuchen um Eintragung ins EVIS
- c) die Marktgemeinde 9601 Arnoldstein
- d) die Marktgemeinde 9611 Nötsch im Gailtal
- e) die Gemeinde 9613 Feistritz an der Gail
- f) die Landespolizeidirektion Kärnten, Landesverkehrsabteilung 9201 Krumpendorf,
- g) die Wirtschaftskammer Kärnten, Europaplatz 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,
- h) die Dr. Richard Kärnten GmbH & Co KG, Seebacher Allee 16, 9500 Villach: office@kowatsch.at
- a)

